EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

2005/0003(CNS)

14.7.2005

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität
(KOM(2005)0006 – C6-0061/2005 – 2005/0003(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Antonio Di Pietro

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Die internationale organisierte Kriminalität stellt eine echte Geißel der Europäischen Union dar.

Abgesehen von den enormen Gewinnen, die die auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union operierenden kriminellen Vereinigungen durch ihre Straftaten erzielen, die ihrerseits dramatische Folgen für die Menschen und die Gesellschaft haben (illegaler Drogen-, Waffen- und Menschenhandel usw.), schaden sie nicht nur dem freien Markt und dem gesunden Wettbewerb, sondern beeinträchtigen auch die Regeln für das Zusammenleben der Zivilgesellschaft.

Dort, wo sie am tiefsten verwurzelt sind, investieren und schleusen sie systematisch riesige Kapitalbeträge in scheinbar legale wirtschaftliche Tätigkeiten, bis sie die Entwicklung ganzer Regionen beeinflussen. Die kriminellen Vereinigungen setzen ihr Kapital oder ihre Mitglieder in vielfältigen Tätigkeitsbereichen ein: angefangen beim Finanzwesen bis hin zu Dienstleistungsunternehmen, von der Müllentsorgung bis hin zum Bauwesen und wo immer sich eine Möglichkeit bietet, sich öffentliche Mittel in großem Stil zu verschaffen. Infolge von Gewalt, Korruption und Erpressung von legalen Unternehmen lasten die erdrückenden Kosten dieser illegalen Aktivitäten auf den Bürgern und beeinträchtigen ihre Lebensqualität.

Die Kommission hat zu Recht das Instrument des Rahmenbeschlusses gewählt, um die 25 Mitgliedstaaten zu verpflichten, ihre strafrechtlichen Vorschriften im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität anzugleichen, weil die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten die Bekämpfung dieses schwerwiegenden Phänomens bis dato in unterschiedlichster Weise und in manchen Fällen gefährlich lückenhaft regeln.

Der vorliegende Vorschlag für einen Rahmenbeschluss beschränkt sich daher in 11 Artikeln darauf, für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität unverzichtbare Grundlagen zu schaffen, wobei jeweils angegeben wird, welche gemeinsamen Mindeststandards in die jeweiligen nationalen strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten übernommen werden müssen, damit diese Folgendes vorsehen:

1) eine gemeinsame Definition des Begriffs „organisierte Kriminalität“ und mit ihr zusammenhängende spezifische Straftatbestände;
2) Mindeststrafen für natürliche und juristische Personen, die diese Straftaten begehen;
3) besondere Regelungen für die Straftäter, die mit den Justizbehörden zusammenarbeiten, die so genannten „reuigen Straftäter“;
4) verfahrensrechtliche Mindestnormen zur Festlegung der Zuständigkeit und zur Koordinierung der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten.

Ihr Verfasser der Stellungnahme hält es für unverzichtbar, einfachere und klarere Vorschriften festzulegen, um auf diese Weise alle potenziellen Schwierigkeiten bei der Auslegung und mögliche Verzögerungen bei der Umsetzung zu vermeiden.

Es sollte nicht vergessen werden, dass diese Vorschriften in konkrete Instrumente für Justiz und Polizei umgesetzt werden müssen, die einfache und wirksame Mittel benötigen, um ihre

Ermittlungen und Untersuchungen erfolgreich voranzutreiben.

Ihr Verfasser der Stellungnahme, der sich von den bereits bestehenden Rechtsvorschriften in einigen Mitgliedstaaten anregen ließ, die aus geschichtlichen und gesellschaftlichen Gründen früher als andere damit begonnen haben, sich eingehend mit dem Problem zu befassen, schlägt insbesondere einige Änderungen vor, die darauf abzielen, den legislativen Text einfacher handhabbar und in der Praxis anwendbar zu machen.

So wird insbesondere vorgeschlagen, aus der Definition der kriminellen Vereinigung das Kriterium zu streichen, dass sie *auf längere Zeit angelegt* sein muss, weil es nicht unbedingt nötig ist und vor allem zu große Probleme der Beweisführung aufwirft, die die Durchführung der Ermittlungen beeinträchtigen würde. Unter demselben Gesichtspunkt wird es ferner als zweckdienlich erachtet, ein charakteristisches Merkmal der Definition der kriminellen Vereinigung, ihre *hierarchische Struktur*, anstelle des von der Kommission angegebenen Merkmals der *ausgeprägten Struktur* einzuführen, da es sich um einen strittigen Begriff handelt, der schwer festzulegen ist.

Bei anderen Aspekten hingegen scheint es angezeigt zu sein, tiefgehendere Veränderungen an dem legislativen Text vorzunehmen, um einige signifikante Schwachstellen zu beseitigen.

Beispielsweise wird es für zweckdienlich erachtet, in Artikel 3 die strafrechtlichen Sanktionen in Form von Freiheitsentzug durch materielle Sanktionen wie die Einziehung von Wirtschaftsgütern und Verbote, wie das vorübergehende oder ständige Verbot für die Mitglieder einer kriminellen Vereinigung, bestimmte Tätigkeiten auszuüben, zu ergänzen.

Schließlich wird zur besseren und wirksameren Koordinierung der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten vorgeschlagen, in Ergänzung zu Artikel 7 eine spezifische Vorschrift einzuführen, die eventuelle Konflikte bei der Zuständigkeit zwischen den Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten beilegt, indem eine zeitliche Regelung angewendet wird: Wenn auf der Grundlage derselben Fakten die Strafverfolgung bereits von mehr als einem Mitgliedstaat eingeleitet wurde, wird sie von dem Mitgliedstaat fortgesetzt, der sie als Erster eingeleitet hat.

Es handelt sich folglich um Vorschläge, die darauf abzielen, dass nach so vielen offiziellen Erklärungen in den 25 Mitgliedstaaten schließlich zum Handeln übergegangen werden kann und die unerlässliche Angleichung der nationalen strafrechtlichen Vorschriften erreicht wird, ohne die dieses gefährliche Krebsgeschwür, das unsere Gesellschaft befallen hat, nicht wirksam beseitigt werden kann.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Artikel 1 Absatz 1

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses ist eine „kriminelle Vereinigung“ der ***auf längere Dauer angelegte*** organisierte Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen, in Verabredung handeln, um Straftaten zu begehen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht sind.	Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses ist eine „kriminelle Vereinigung“ der organisierte Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen, in Verabredung handeln, um Straftaten zu begehen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht sind.

Begründung

Das Merkmal einer Vereinigung, auf Dauer angelegt zu sein, kann nicht als wesentlicher Bestandteil der Straftat gelten, weil es kriminelle Vereinigungen gibt, die bereits kurz nach ihrer Bildung aktiv geworden sind. Ferner würde immer eine gewisse Unsicherheit bezüglich der erforderlichen Zeit bestehen, weil es sich um eine vage und mehrdeutige Aussage handelt. Schließlich wirft es zu große Probleme der Beweisführung auf.

Änderungsantrag 2
Artikel 1 Absatz 2

Der Begriff „organisierter Zusammenschluss“ bezeichnet einen Zusammenschluss, der nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung eines ***Verbrechens*** gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ***ausgeprägte*** Struktur hat.	Der Begriff „organisierter Zusammenschluss“ bezeichnet einen Zusammenschluss, der nicht zufällig zur unmittelbaren ***gemeinschaftlichen*** Begehung eines ***oder mehrerer Verbrechen*** gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ***hierarchische*** Struktur hat.

Begründung

Die Strukturierung einer kriminellen Vereinigung ist etwas ganz anderes als das reine Zusammenwirken von Personen bei der Begehung einer Straftat. Diese beiden Sachverhalte sollten voneinander unterschieden werden.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Es wäre angemessener zu betonen, dass keine hierarchische Struktur gegeben sein muss, als darauf abzustellen, wie ausgeprägt die Struktur einer kriminellen Vereinigung ist, was schwer festzustellen sein würde.

Änderungsantrag 3
Artikel 3 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass gegen Personen, die sich nach Artikel 2 strafbar gemacht haben, neben den Sanktionen, die in den vorstehenden Absätzen genannt sind, auch folgende Sanktionen verhängt werden können:

a) Beschlagnahme der Gegenstände, die zur Begehung der Straftat eingesetzt wurden oder bestimmt waren, und der Gegenstände, die den Vorteil, den Ertrag, den Gewinn oder den Gegenstand der Straftat darstellen;

b) vorübergehendes oder ständiges Verbot, eine bestimmte berufliche oder unternehmerische Tätigkeit auszuüben;

c) Aberkennung von Rechten und Nichtwählbarkeit für politische Aufgaben oder in öffentliche Ämter.

Begründung

Zusätzlich zu strafrechtlichen Sanktionen in Form von Freiheitsentzug können sich häufig auch materielle Sanktionen und Verbote als wirkungsvoll erweisen.

Änderungsantrag 4
Artikel 4 Ziffer 2[2]

den Verwaltungs- und Justizbehörden Informationen liefert, ***die sie nicht auf andere Weise hätten erhalten können, und ihnen auf diese Weise hilft***,	den Verwaltungs- und Justizbehörden ***frühzeitig und in erschöpfender Weise*** Informationen liefert, ***die zweckdienlich sind, um***

Begründung

[2] Anm. d. Üb.: In der italienischen Version werden an dieser Stelle im Unterschied zur deutschen Version Buchstaben zur Gliederung verwendet.

Damit sich das Bereuen der Straftat für die Ermittlungsbehörden tatsächlich als zweckdienlich erweist, muss das Bekunden der Reue frühzeitig und tendenziell vollständig erfolgen. Ferner muss die Notwendigkeit eliminiert werden, irgendwie zu beweisen, dass es den Behörden unmöglich gewesen wäre, dieselben Informationen auf anderem Wege zu erhalten, da dies unlogisch und nicht nachweisbar erscheint.

Änderungsantrag 5
Artikel 4 Ziffer 2 erster Spiegelstrich

– die Auswirkungen der Straftat ***zu verhindern oder abzumildern***,	– die Auswirkungen der Straftat ***auszuschließen, zu beenden oder zu mildern***,

Begründung

Es handelt sich um eine genauere Definition des Umfangs der Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 6
Artikel 4 Ziffer 2 zweiter Spiegelstrich

– gegen andere Straftäter zu ermitteln oder sie gerichtlich zu belangen,	***– diejenigen, die sich nach Artikel 1 und 2 strafbar gemacht haben, festzustellen und festzunehmen,***

Begründung

Es handelt sich um eine genauere Definition des Umfangs der Zusammenarbeit.

Änderungsantrag 7
Artikel 4 Ziffer 2 dritter Spiegelstrich

– Beweise zu sammeln,	– Beweise ***im Zusammenhang mit den Straftaten nach Artikel 1 und 2*** zu sammeln,

Begründung

Es sollte angegeben werden, dass der Beweis sich entweder auf die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung als solche oder auf die Straftaten, die den Zweck der kriminellen Vereinigung bilden, beziehen kann.

Änderungsantrag 8
Artikel 4 Ziffer 2 fünfter Spiegelstrich

– weitere Straftaten nach Artikel 2 zu verhindern.	– weitere Straftaten nach Artikel ***1 und*** 2 zu verhindern.

Begründung

Es sollte angegeben werden, dass es entweder um die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung als solche oder um die Straftaten, die den Zweck der kriminellen Vereinigung bilden, geht.

Änderungsantrag 9
Artikel 5 Titel

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Begründung

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 10
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine juristische Person für eine Straftat[3] nach Artikel 2 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die innerhalb der juristischen Person eine Führungsposition innehat aufgrund	1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine juristische Person für eine Straftat nach Artikel 2 ***sowie für Straftaten nach Artikel 1, zu deren Verübung die Vereinigung gegründet wurde,*** verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die innerhalb der juristischen Person eine Führungsposition innehat aufgrund

Begründung

Es sollte angegeben werden, dass die Verantwortlichkeit der juristischen Personen auf alle Straftaten nach Artikel 2 und nicht nur auf „terroristisches Verhalten“ ausgedehnt werden sollte. Ferner muss bei der Festlegung der Verantwortlichkeit der juristischen Personen entweder auf die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung als solche oder auf die

[3] Anm. d. Üb.: In der italienischen Version steht an dieser Stelle zusätzlich: "oder terroristisches Verhalten".

Straftaten, die den Zweck der kriminellen Vereinigung bilden, Bezug genommen werden.

Änderungsantrag 11
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a

a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder	a) der Befugnis***, einschließlich der faktischen,*** zur Vertretung der juristischen Person oder

Begründung

In vielen Fällen muss die Position des Verwalters oder des faktischen Vertreters (beziehungsweise der die Vereinigung leitenden Person) berücksichtigt werden, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf die juristische Person ausdehnen zu können.

Änderungsantrag 12
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b

b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder	b) der Befugnis***, einschließlich der faktischen,*** Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder

Begründung

In vielen Fällen werden die für die juristischen Personen wichtigen Entscheidungen eher nicht von dem formellen rechtlichen Vertreter, sondern vom Verwalter oder vom faktischen Vertreter getroffen.

Änderungsantrag 13
Artikel 5 Absatz 3

3. Die Verantwortlichkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 von juristischen Personen schließt die strafrechtliche Verfolgung von natürlichen Personen als Täter oder Gehilfe bei einer Straftat nach Artikel 2 nicht aus.	3. Die Verantwortlichkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 von juristischen Personen schließt die strafrechtliche Verfolgung von natürlichen Personen als Täter oder Gehilfe bei einer Straftat nach Artikel 2 ***oder bei Straftaten nach Artikel 1, zu deren Begehung die Vereinigung gegründet wurde,*** nicht aus.

Begründung

Es sollte angegeben werden, dass es entweder um die Zugehörigkeit zu einer kriminellen

Vereinigung als solche oder um die Straftaten, die den Zweck der kriminellen Vereinigung bilden, geht.

Änderungsantrag 14
Artikel 6 Buchstabe b

b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer ***Handelstätigkeit***,	b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer ***unternehmerischen Tätigkeit***,

Begründung

'Unternehmerische Tätigkeit' ist ein weiterer Begriff als 'Handelstätigkeit' und beinhaltet beispielsweise die Tätigkeit in der Industrie, in der Landwirtschaft, von Banken und Finanzinstituten usw.

Änderungsantrag 15
Artikel 6 Buchstabe ea (neu)

ea) Beschlagnahme der Gegenstände, die zur Begehung der Straftat eingesetzt wurden oder bestimmt waren, und der Gegenstände, die den Vorteil, den Ertrag, den Gewinn oder den Gegenstand der Straftat darstellen.

Begründung

Materielle Sanktionen sind zur Bekämpfung der Formen der organisierten Kriminalität zweckdienlich. Zu denken ist dabei etwa an die Immobilien, die auf den Namen eines Unternehmens eingetragen sind, das von der kriminellen Vereinigung für ihre Zwecke genutzt wurde.

Änderungsantrag 16
Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe da (neu)

da) Mitgliedstaat, der als Erster die Strafverfolgung eingeleitet hat.

Begründung

Die Vorschrift zielt darauf ab, eventuelle Konflikte in Bezug auf die Zuständigkeit zwischen den Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten zu lösen.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2005)0006 – C6-0061/2005 – 2005/0003(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 12.4.2005
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	nein
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Antonio Di Pietro 21.4.2005
Prüfung im Ausschuss	20.6.2005 13.7.2005
Datum der Annahme	13.7.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Berger, Antonio Di Pietro, Monica Frassoni, Giuseppe Gargani, Piia-Noora Kauppi, Kurt Lechner, Klaus-Heiner Lehne, Katalin Lévai, Antonio López-Istúriz White, Antonio Masip Hidalgo, Hans-Peter Mayer, Viktória Mohácsi, Aloyzas Sakalas, Diana Wallis, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Evelin Lichtenberger, Arlene McCarthy, Manuel Medina Ortega, József Szájer
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	